

Satzung zur 2. Änderung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Stadt Wehlen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) beschließt der Stadtrat der Stadt Wehlen am 13.03.2018, mit Beschluss Nr. 547-38/2018 folgende Satzung:

§ 1

1. Änderung der Satzung

(1) Die Satzung der Stadt Wehlen über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Wehlen vom 13.11.2001, Beschluss-Nr. 222-27/2001, i. d. F. vom 11.11.2008, wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 1 Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten **Gebührenverzeichnis** erhoben.

Tarif Nr. 1.3. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Geschäften, Kiosken u. ä. Handelseinrichtungen auf öffentlichen Verkehrsflächen

1.3.1.	Markt:	m ²	monatlich	6,00 €
	Außerhalb des Marktbereiches:	m ²	monatlich	4,00 €
1.3.2.	wird gestrichen		(bisher: 25,00 €/m ² i. d. Saison)	

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 30.03.2018 in Kraft.

Stadt Wehlen, 13.03.2018

Tittel

Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

1. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
3. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.